

Satzung

des

Leichtathletik-Verbandes Rheinhausen e.V.

neugefasst durch den
Verbandstag vom 06. November 2021

Vorbemerkung

Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht.

§ 1 Name, Zweck, Sitz des Verbandes

- 1.1** Der Name des Vereins lautet „Leichtathletik-Verband Rheinhausen e.V.“ (nachfolgend LVR).
- 1.2** Er ist die Vereinigung der Leichtathletik treibenden Vereine in Rheinhausen zur Pflege und Förderung des Leistungs-, Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports.
- 1.3** Das Verbandsgebiet umfasst die Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen sowie die Städte Mainz und Worms.
- 1.4** Der LVR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.5** Zweck des LVR ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Sportart Leichtathletik.
- 1.6** Mittel des LVR dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 1.7** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.8** Der LVR ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.9** Der LVR ist politisch und weltanschaulich neutral. und bekennt sich zu den Zielen und Werten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz
- 1.10** Der LVR hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz – VR 1658 - eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft bei Sportverbänden

- 2.1** Der LVR ist als Landesverband Mitglied des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) und des Süddeutschen Leichtathletik-Verbandes (SLV) sowie als Fachverband Mitglied des Sportbundes Rheinhausen (SBRH). Er regelt

seine Angelegenheiten in Übereinstimmung mit deren Satzungen und Ordnungen.

- 2.2** Der LVR ist berechtigt, alle Geschäfte wahrzunehmen, die mit den in § 3 definierten Satzungszwecken in Zusammenhang stehen. Er kann sich an anderen gemeinnützigen oder nichtgemeinnützigen Organisationen oder Gesellschaften beteiligen, diese gründen oder Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- 3.1** Der LVR nimmt die mit der Organisation der Leichtathletik in Rheinhessen zusammenhängenden Aufgaben wahr. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- 3.1.1** seinen Mitgliedsvereinen und den ihnen angehörenden Mitgliedern Gelegenheit zu leichtathletischen Wettkämpfen zu geben;
 - 3.1.2** den Breiten-, Gesundheits-, Lauf- und Freizeitsport zu fördern;
 - 3.1.3** für die Leichtathleten seiner Mitgliedsvereine Lehrgänge und Schulungen anzubieten, insbesondere die Lehre der Leichtathletik zu vermitteln, Aus- und Fortbildung für Trainer- und Übungsleiter sowie Kampfrichter im Rahmen seiner Zuständigkeit zu planen und durchzuführen;
 - 3.1.4** rheinhessische Leichtathletik-Meisterschaften und andere Wettkämpfe in Wettbewerben nach Maßgabe der Deutschen-Leichtathletik-Ordnung (DLO) durchzuführen bzw. deren Durchführung zu koordinieren oder zu unterstützen
 - 3.1.5** Vergleichskämpfe mit anderen Leichtathletik-Landesverbänden zu vereinbaren, Wettkämpfer hierfür auszuwählen und zu betreuen;
 - 3.1.6** Termine und Orte für die Verbandsveranstaltungen festzulegen;
 - 3.1.7** Termine und Ausschreibungen für Veranstaltungen der Mitgliedsvereine zu genehmigen;
 - 3.1.8** jährlich eine rheinhessische Bestenliste zu führen, rheinhessische Bestleistungen anzuerkennen, die Rekorde für das Gebiet des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, die innerhalb des Verbandsgebietes aufgestellt werden, zu bestätigen und die darüber aufgenommenen Rekordprotokolle dem Deutschen Leichtathletik-Verband zuzuleiten;
 - 3.1.9** Interessen des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine gegenüber anderen Sportverbänden oder sonstigen Organisationen zu vertreten, sowie die Zusammenarbeit aller Leichtathletik-Verbände in Rheinland-Pfalz zu fördern;
 - 3.1.10** Streitfälle entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des DLV zu entscheiden.
- 3.2** Der LVR verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er übernimmt Verantwortung für Kinder und Jugendliche und fördert die Prävention und die Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt im Sport. Er setzt sich für den unbedingten Schutz der leiblichen Integrität und personalen Würde aller Athleten und Mitarbeiter ein.

- 3.3** Der LVR übernimmt Verantwortung für die Umwelt. Er fördert die Belange der Umweltvorsorge im Sport, beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich für eine umweltgerechte Leichtathletik ein.

§ 4 Jugendpflege

Die Leichtathletik-Jugend Rheinhessen (LJRH) ist die Jugendorganisation des LVR. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung in Übereinstimmung mit der Jugendordnung des DLV Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr. Der LVR unterstützt die LJRH nach Kräften in der jugendpflegerischen Arbeit.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 5.1** Die in dieser Satzung geregelten Tätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 5.2** Mitgliedern des Präsidiums und des Verbandsrats werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandserstattung ist unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben zulässig (Ehrenamtspauschale). Über die Zahlung der vorgenannten Aufwandserstattung entscheidet der Verbandsrat.

§ 6 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1** Verbandsmitglieder sind die gemeinnützigen Leichtathletik treibenden Vereine innerhalb des Verbandsgebietes, die dem Sportbund Rheinhessen angehören und ihm Leichtathleten melden (Mitgliedsvereine). Die erstmalige Meldung gilt als Beitrittserklärung.
- 6.2** Das Präsidium kann den Beitritt ablehnen; dies ist dem Verein mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist eine Beschwerde zum Rechtsausschuss innerhalb zwei Wochen ab Zustellung zulässig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- 7.1** Die Mitgliedschaft endet durch
- 7.1.1** Austritt
 - 7.1.2** Streichung von der Mitgliederliste
 - 7.1.3** Ausschluss aus dem LVR
 - 7.1.4** Löschung aus dem Vereinsregister
 - 7.1.5** Verlust der Gemeinnützigkeit
- 7.2.** Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem LVR abzugeben..

- 7.3.** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Strafen in Verzug ist.
- Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung muss dem Mitglied per eingeschriebenen Brief zugestellt werden.
- 7.4.** Mitglieder können durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie sich
- eines groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des LVR oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der LVR als Mitglied angehört, schuldig gemacht haben
 - unehrenhaft verhalten haben oder das Ansehen des LVR oder eines Verbandes, dem der LVR als Mitglied angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabgesetzt oder geschädigt haben.
- 7.5** Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist eine Beschwerde zum Rechtsausschuss innerhalb zwei Wochen ab Zustellung zulässig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 7.6** Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine/ Mitgliedsbeitrag und Umlagen

- 8.1** Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung, zu deren Anerkennung sie sich mit der Stellung des Aufnahmeantrages verpflichten.
- 8.2** Die Mitglieder sind gehalten, ihre eigenen Satzungen so zu fassen, dass sie dieser Satzung nebst deren Bestandteilen und Nebenordnungen nicht widersprechen.
- 8.3** Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Ordnungen des DLV und des SBR an.
- 8.4** Die Mitglieder sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu den jährlichen Bestandserhebungen des Verbandes und des Sportbundes Rheinhausen, insbesondere zu den Erhebungen über die Anzahl ihrer Mitglieder, zu machen
- 8.5** Zur Erfüllung der Aufgaben des LVR werden Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen erhoben. Grundlage für die Berechnung der Beitragszahlung sind die zum Jahresanfang an den SBRH gemeldeten Mitgliederzahlen der Mitgliedsvereine. Über die Art und die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet der Verbandstag. Die Höhe einer Umlage wird auf das Doppelte des Jahresmitgliedsbeitrages begrenzt.

Über die Art und die Höhe der Gebühren entscheidet das Präsidium.

§ 9 Zusammenschluss mehrerer Mitgliedsvereine zu Leichtathletik-Gemeinschaften

- 9.1** Mitgliedsvereine können sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs 1 der Deutschen Leichtathletik Ordnung (DLO) zu Leichtathletik - Gemeinschaften zusammenschließen.
- 9.2** Die zwischen den beteiligten Mitgliedsvereinen zu schließende schriftliche Vereinbarung hat Folgendes zu regeln:
- a) den Sitz und die Leitung der Gemeinschaft;
 - b) den von den Mitgliedsvereinen aufzubringenden Anteil der Kosten;
 - c) die Voraussetzungen für den Austritt eines Mitgliedsvereins und die Auflösung der Gemeinschaft.
- 9.3** Die Vereinbarung gilt als genehmigt, wenn das Präsidium nicht binnen eines Monats, nachdem der Antrag zur Genehmigung der Gemeinschaft bei der Geschäftsstelle eingegangen ist, Einwendungen erhebt.

§ 10 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag
2. der Verbandsrat
3. das Präsidium
4. der Sportausschuss
5. der Wettkampfausschuss
6. der Jugendausschuss
7. der Rechtsausschuss.

§ 11 Verbandstag

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus dem Präsidium, den übrigen Mitgliedern des Verbandsrats und den stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsvereine.

§ 12 Ordentlicher Verbandstag

- 12.1** Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Er soll innerhalb des ersten Vierteljahres zusammentreten. Zum ordentlichen Verbandstag muss das Präsidium die Mitglieder des Verbandsrats und die Mitgliedsvereine mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich oder per Email einladen. Zusätzlich ist die Einladung auf der Homepage des LVR zu veröffentlichen.

- 12.2** Anträge an den Verbandstag können jeder Mitgliedsverein und die Mitglieder des Verbandsrats schriftlich bis spätestens zwei Wochen vorher - Anträge an den außerordentlichen Verbandstag bis spätestens 7 Tage vorher - an das Präsidium richten. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens zwei Monate vor einem ordentlichen Verbandstag beim Präsidium einzureichen.
- 12.3** Der Verbandstag ist in der Regel eine Präsenzveranstaltung. Sie kann aber auch digital durchgeführt werden. Das Präsidium entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Wird ein Verbandstag digital durchgeführt, muss dies schriftlich begründet werden. Die Durchführung erfolgt in entsprechender Anwendung von § 2 DLV-Geschäftsordnung (DLV-GSO).

§ 13 Außerordentlicher Verbandstag

Das Präsidium kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn es die Belange des Verbandes erfordern. Es hat ihn auf schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine einzuberufen. Zum außerordentlichen Verbandstag muss das Präsidium mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Gründe einladen.

Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der ordentliche Verbandstag.

§ 14 Zuständigkeit

Der Verbandstag ist zuständig für:

- 14.1** Festlegung von Richtlinien hinsichtlich der sportlichen und jugendpflegerischen Tätigkeit des Verbandes;
- 14.2** Wahl und Entlastung der in § 21.1.1 – 4 und 6 - 12 genannten Mitglieder des Verbandsrats;
- 14.3** Bestätigung und Entlastung des Vizepräsidenten Jugend, des Referenten für Jugendwettkampf, des Beauftragten für Kinderleichtathletik und des Beauftragten für Schulsport
- 14.4** Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Rechtsausschusses;
- 14.5** Wahl der Schlichter;
- 14.6** Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
- 14.7** Entgegennahme des Rechenschafts- und Geschäftsberichtes des Präsidiums sowie des Prüfberichts der Kassenprüfer;
- 14.8** Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- 14.9** Beschlussfassung, ob die Mitgliedsvereine Verbandsbeiträge und Umlagen zu leisten haben und auf welche Art sie zu leisten oder in welcher Höhe sie zu bemessen sind;
- 14.10** Änderung dieser Satzung;
- 14.11** Beschlussfassung über den Erlass und Aufhebung der Ordnungen;

14.12 Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;

14.13 Ernennung und Rücknahme der Ernennung zum Ehrenpräsidenten.

§ 15 Stimmrecht

15.1 Bei Wahlen sind nur die Mitgliedsvereine stimmberechtigt. Bei sonstigen Beschlüssen sind die Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Verbandsrats stimmberechtigt.

15.2 Jeder Mitgliedsverein, der bei der letzten, dem Verbandstag vorausgehenden Mitgliederbestandserhebung des Sportbundes Rheinhessen Leichtathleten als Mitglieder meldet, hat eine Stimme, übersteigt die Anzahl der gemeldeten Leichtathleten die Zahl 50, so erhält der Mitgliedsverein für je weitere 50 gemeldeten Leichtathleten und für den jeweiligen Restteil einer durch 50 geteilten Zahl je eine zusätzliche Stimme.

15.3 Die Mitglieder des Verbandsrats nach deren jeweiligen Wahl haben jeweils eine Stimme.

§ 16 Beschlussfähigkeit

Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Vertreter von mindestens zehn Mitgliedsvereinen anwesend sind.

§ 17 Beschlussfassung

17.1 Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

17.2 Satzungsänderungen müssen mit zwei Dritteln, die Auflösung des Verbandes muss mit drei Vierteln der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen beschlossen werden.

17.3 Wird bei Wahlen die nach Absatz 1 vorgeschriebene Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint.

17.4 Auf Antrag sind die Wahlen geheim durchzuführen.

§ 18 Wählbarkeit

Wählbar ist, wer volljährig ist und einem Mitgliedsverein angehört.

§ 19 Niederschrift, Protokollführer

Das Ergebnis der Wahlen und die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Tagungsleiter und dem Protokollführer (den Protokollführern) zu unterzeichnen ist. Der Präsident bestimmt zu Beginn des Verbandstages einen oder mehrere Protokollführer. Werden Einwendungen erhoben, so wird nach den Grundsätzen des § 17.3 gewählt.

§ 20 Verbandsrat

- 20.1** Der Verbandsrat übt die Rechte des Verbandstages zwischen den Verbandstagen aus. Er ist ermächtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut der Satzung und Ordnungen zu beseitigen sowie Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen. Der Verbandsrat ist nicht ermächtigt, Satzungsänderungen, es sei denn, Änderungen satzungsergänzender Nebenordnungen, die Auflösung des Verbandes zu beschließen sowie die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der Mitglieder des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer vorzunehmen.
- 20.2** Der Verbandsrat ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Dem Verbandsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Präsidiums.
- Der Verbandsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- 20.2.1** Ordnungen des LVR zu ändern,
 - 20.2.2** in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, über den Haushaltsplan zu beraten und Beschlüsse zum Haushaltsplan zu fassen,
 - 20.2.3** das Präsidium in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, zu entlasten,
 - 20.2.4** dem Verbandstag die Kandidaten für die Wahl des Präsidiums vorzuschlagen,
 - 20.2.5** das Präsidium in allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu beraten.
- 20.3** Die Sitzung des Verbandsrats soll jährlich bis Ende Februar stattfinden. Weitere Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden.
- 20.4** Die Sitzung des Verbandsrats ist in der Regel eine Präsenzveranstaltung. Sie kann aber auch digital durchgeführt werden. Das Präsidium entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Wird eine Verbandssitzung digital durchgeführt, muss dies schriftlich begründet werden. Das Nähere regelt § 2 DLV-Geschäftsordnung.
- 20.5** Der Verbandsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 21 Zusammensetzung

- 21.1** Dem Verbandsrat gehören an:
- 21.1.1** Präsident
 - 21.1.2** Vizepräsident
 - 21.1.3** Vizepräsident Finanzen
 - 21.1.4** Vizepräsident Sport
 - 21.1.5** Vizepräsident Jugend
 - 21.1.6** Vizepräsident Wettkampfororganisation

- 21.1.7** Vizepräsident Lehre
- 21.1.8** Referent Seniorensport
- 21.1.9** Referent Lauf und Breitensport
- 21.1.10** Referent Kampfrichter
- 21.1.11** Referent Recht
- 21.1.12** Referent Öffentlichkeitsarbeit;
- 21.2** Ein Ehrenpräsident ist im Verbandsrat beratendes Mitglied.
- 21.3** Der Geschäftsführer ist im Verbandsrat beratendes Mitglied.

§ 22 Vereinigung mehrerer Ämter/Nachbesetzung

- 22.1** Ein Verbandsratsmitglied kann höchstens zwei Ämter bekleiden; in diesem Falle hat er nur eine Stimme.
- 22.2** Bleibt das Amt eines Verbandsratsmitglieds bei der Wahl unbesetzt oder scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder des Verbandsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Verbandsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen oder das Amt einem anderen Präsidiums- oder Verbandsratsmitglied übertragen. Derjenige, der das Amt übernimmt, hat im Präsidium und Verbandsrat Sitz und Stimme

§ 23 Amtsdauer, Wiederwahl

Der Verbandstag wählt die in 21.1.1 bis 21.1.4 und 21.1.6 bis 21.1.13 genannten Mitglieder des Verbandsrats für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit endet vor Ablauf von zwei Jahren, wenn eine Neuwahl durchgeführt wird. Wiederwahl ist zulässig.

§ 24 Sonderausschüsse und Beauftragte

Zur Bearbeitung und Erfüllung besonderer Verbandsaufgaben kann der Verbandsrat Sonderausschüsse und Beauftragte einsetzen. Der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen dieser Ausschüsse teilzunehmen.

§ 25 Präsidium und Vertretung des Verbandes

- 25.1** Dem Präsidium gehören an:
 - 25.1.1** Präsident
 - 25.1.2** Vizepräsident
 - 25.1.3** Vizepräsident Finanzen
 - 25.1.4** Vizepräsident Sport
 - 25.1.5** Vizepräsident Jugend
 - 25.1.6** Vizepräsident Wettkampforganisation

25.1.7 Vizepräsident Lehre

- 25.2** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Vizepräsident Finanzen. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung zulässig ist.
- 25.3** Der Referent Recht wird zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellt mit der Maßgabe, dass er
- 25.3.1** Rechtsgeschäfte des bürgerlichen Rechts mit Wirkung für und gegen den Verband gemeinsam mit dem Präsidenten abschließen kann;
 - 25.3.2** den Verband vor Gerichten, Behörden und den in der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes vorgesehenen Rechtsausschusses alleine vertreten kann und zu allen diese Verfahren betreffenden Handlungen, insbesondere zum Verzicht auf Rechte, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe sowie zum Abschluss von Vergleichen, befugt ist, unter Berücksichtigung von Ziff.1.
- 25.4** Präsident und Vizepräsident sind Delegierte in der Mitgliederversammlung des DLV. Delegierte in weiteren Gremien des DLV, Landessportbund Rheinland-Pfalz und SBRH und sowie weiteren Organisationen werden vom Präsidium benannt. Der Jugendausschuss hat, soweit Jugendfragen/Sportentwicklung betroffen sind, ein Vorschlagsrecht.
- 25.5** Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums ergeben sich aus den Ordnungen und einem vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan.
- Das Präsidium ist insbesondere für alle sportfachlichen und sportpolitischen Angelegenheiten im Verbandsgebiet zuständig. Das Nähere regeln die Verwaltungsordnung und die Geschäftsordnung des LVR.
- 25.6** Präsidiumssitzungen können auch auf elektronischem Weg, z.B. per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder per Email durchgeführt werden, wenn kein Präsidiumsmitglied widerspricht.
- 25.7** Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 26 Wettkampfausschuss

- 26.1** Dem Wettkampfausschuss gehören an:
- 26.1.1** Vizepräsident Wettkampfororganisation (Vorsitzender)
 - 26.1.2** Vizepräsident Sport (stellvertretender Vorsitzender)
 - 26.1.3** Vizepräsident Lehre
 - 26.1.4** Referent Kampfrichter
 - 26.1.5** Referent Seniorensport
 - 26.1.6** Referent Lauf und Breitensport
 - 26.1.7** Referent Öffentlichkeitsarbeit

- 26.1.8** Beauftragter Jugendwettkampf
- 26.1.9** Beauftragter Kinderleichtathletik
- 26.2** Der Wettkampfausschuss ist für die Organisation des Wettkampfwesens, des Breiten- und Freizeitsports sowie der Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern zuständig, soweit nicht der Jugendausschuss oder der Sportausschuss zuständig ist.
- 26.3** Auf die Sitzungen des Wettkampfausschusses finden die Vorschriften über die Sitzung des Verbandsrats entsprechende Anwendung.
- 26.4** Für die Amtsdauer und Wiederwahl findet § 23 entsprechende Anwendung.

§ 27 Sportausschuss

- 27.1** Dem Sportausschuss gehören an:
 - 27.1.1** Vizepräsident Sport (Vorsitzender)
 - 27.1.2** Vizepräsident Jugend (stellvertretender Vorsitzender)
 - 27.1.3** Vizepräsident Lehre
 - 27.1.4** Landestrainer Landesleistungszentrum
 - 27.1.5** Leiter Landesleistungszentrum
 - 27.1.6** Landesdisziplintrainer
- 27.2** Der Sportausschuss ist zuständig für :
 - 27.2.1** Erstellung der jährlichen Kaderlisten,
 - 27.2.2** Berufung von Mitgliedern von Auswahlmannschaften
 - 27.2.3** Organisation von LVR-Trainingslagern
 - 27.2.4** Mitarbeit bei der Aus- und Fortbildung von Trainern und Erarbeiten von Konzepten hierzu
 - 27.2.5** Zusammenarbeit mit den leistungssportlichen Gremien des DLV und der Leichtathletik-Verbände in Rheinland-Pfalz, des Landessportbund Rheinland-Pfalz und des SLV
- 27.3** Auf die Sitzungen des Sportausschusses finden die Vorschriften über die Sitzung des Verbandsrats entsprechende Anwendung.
- 27.4** Für die Amtsdauer und Wiederwahl findet § 23 entsprechende Anwendung.

§ 28 Leichtathletik-Jugendausschuss (LJA)

- 28.1** Der LJA ist Fachausschuss Kinder-, Jugend und Schulsport gemäß § 3, 10.6 der LVR-Satzung. Ihm obliegt die Bearbeitung aller Jugendfragen und die Vertretung der Jugend im Leichtathletik-Verband Rheinhessen. Er arbeitet im Einvernehmen mit der Deutschen Leichtathletik Jugend (DLJ), dem LVR-Präsidium und dessen weiteren Gremien.
- 28.2** Der LJA besteht aus:
 - 28.2.1** dem Vizepräsidenten Jugend als Vorsitzenden

- 28.2.2** dem Beauftragten für Jugendwettkampf, zugleich Stellvertreter des Vizepräsidenten Jugend
- 28.2.3** dem Beauftragten für Schulsport
- 28.2.4** dem Beauftragten für Kinderleichtathletik,
- 28.2.5** zwei Jugendsprechern, die zum Zeitpunkt der Wahl höchstens 27 Jahre alt sind und unterschiedlichen Geschlechts sein sollen.
- 28.3.** Der Vizepräsident Jugend vertritt die Interessen der LJRH. Er ist Mitglied des Präsidiums des LVR. Er wird im Verhinderungsfall von dem Beauftragten für Jugendwettkampf vertreten.
- 28.4.** Die Mitglieder des LJA werden vom der Leichtathletik-Jugend-Vollversammlung (LJRH-VV) für die gleiche Dauer gewählt wie das Präsidium des LVR und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 29 Rechtsausschuss

- 29.1** Beim Verbandstag wird ein Rechtsausschuss gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Er entscheidet in der Besetzung Vorsitzender und zwei Beisitzer.
- 29.2** Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen zu Beginn der Amtszeit aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 29.3** Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.
- 29.4** Vorsitzender und Besitzer müssen verschiedenen Vereinen angehören.
- 29.5** Für die Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder des Rechtsausschusses sind die Vorschriften des § 23 entsprechend anzuwenden.
- 29.6** Der Rechtsausschuss ist befugt, Sportwidrigkeiten mit den in der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen zu ahnden. Er entscheidet über die Beschwerde eines Mitgliedsvereins gegen den Beschluss des Präsidiums über den Ausschluss (§ 7.5) sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§ 6.2)
- 29.7** Der Rechtsausschuss ist befugt, einem Beteiligten eines Verbandsverfahrens nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

§ 30 Schlichtungsverfahren

- 30.1** Die Anrufung des beim Verband gebildeten Rechtsausschusses ist erst zulässig, wenn die Beteiligten versucht haben, die streitige Angelegenheit vor einem Schlichter gütlich beizulegen (Vermittlungsversuch). Dies gilt nicht für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 55 der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes.
- 30.2** Der Verbandstag wählt zwei Schlichter. Kein Schlichter darf Mitglied eines Vereines sein, dem ein anderer Schlichter angehört.

- 30.3** Für die Amtsdauer und Wiederwahl der Schlichter sind die Vorschriften des § 23 entsprechend anzuwenden.

§ 31 Besondere Voraussetzungen für das Amt des Mitglieds des Rechtsausschusses und des Schlichters

Mitglieder des Rechtsausschusses und die Schlichter dürfen kein anderes in dieser Satzung vorgesehenes Amt innehaben. Zum Mitglied des Rechtsausschusses und zum Schlichter kann nur gewählt werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat.

§ 32 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

- 32.1** Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie ist für die Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs zuständig.
- 32.2** Leiter der Geschäftsstelle ist ein Geschäftsführer.
- 32.3** Der Geschäftsführer erhält eine Vergütung.

§ 33 Kassenprüfer

- 33.1** Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter.
- 33.2** Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gemeinsam wahr. Sie sind berechtigt, die Wirtschafts- und Kassenführung des LVR laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Jahresabschlussbericht zu prüfen. Sie erstatten jährlich den Prüfbericht, und zwar dem Verbandstag und in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsrat.
- 33.3** Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Präsidium berichten,
- 33.4** Für die Amtsdauer und Wiederwahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter sind die Vorschriften des § 23 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine einmalige Wiederwahl als Kassenprüfer zulässig ist. Dabei findet die Zeit als Stellvertreter keine Berücksichtigung.

§ 34 Auflösung des Verbandes

- 34.1** Der Verbandstag kann die Auflösung des Verbandes beschließen (§ 14 Nr. 12, § 19 Abs. 2), wenn die beabsichtigte Auflösung als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen wurde.
- 34.2** Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fließt das Verbandsvermögen der Nachfolgeorganisation zu, die räumlich an die Stelle des Verbandes tritt. Voraussetzung ist, dass sie ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck verfolgt, die Leichtathletik zu fördern. Sind mehrere Nachfolgeorganisationen vorhanden, so berechnet sich ihr Anteil am Verbandsvermögen nach dem Verhältnis der von ihnen in ihr Zuständigkeitsgebiet übernommen Mitgliedsvereine.
- 34.3** Wird keine Nachfolgeorganisation gegründet, so ist in dem Auflösungsbeschluss zu bestimmen, welcher anderen gemeinnützigen

Leichtathletik- oder Sportorganisation das Verbandsvermögen zufließen soll. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Verbandsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- 34.4** Wird der Verband aufgelöst oder aufgehoben, so hat der Geschäftsführer die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

§ 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 36 Datenschutz

- 36.1** Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszweckes und seiner Aufgaben, beispielsweise Mitglieder, erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der LVR personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) seiner Mitglieder (einschließlich Amtsträger, Ehrenamtsträger, Angestellter, Athleten etc.) sowie deren Mitglieder unter den Mitgliedsvereinen sowie die Daten seiner angeschlossenen Organisationen, Gesellschaften und Einzelpersonen unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Hierbei handelt es sich größtenteils um die folgenden Daten: Name und Anschrift, Bankverbindung, falls angegeben, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen und Funktion im Verein. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch über Internet erfolgen.
- 36.2** Sofern der LVR verpflichtet ist, weiteren Sportorganisationen (z.B. DLV, SBRH) personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie den satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der LVR personenbezogene Daten und evtl. Fotos auf der Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.
- Der LVR berichtet auf seiner Internetseite oder in Pressemitteilungen auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Athleten und Funktionäre. Hierbei werden Fotos von diesen Personen auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann die Person jederzeit gegenüber dem Geschäftsführenden Präsidium der Veröffentlichung/Übermittlung seiner personenbezogenen Daten sowie Fotos widersprechen.
- 36.3** Bei Umfragen oder Studien können personenbezogene Daten von Mitgliedern, Athleten oder anderen Personen weitergegeben werden, wenn die Umfrage dem Verbandszweck dient.

- 36.4** Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem LVRP nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 36.5** Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des LVR und die dem LVR angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsmäßigen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom LVR auf das Mitglied bzw. die dem LVR angeschlossenen Organisationen bzw. Gesellschaft über.
- 36.6** Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- 36.7** Jeder Betroffene hat das Recht auf:
- Auskunft nach Artikel 15 DS- GVO,
 - Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO,
 - Beschwerde nach Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO und Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG.
- 36.8** Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das Präsidium Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.
- 36.9** Den Organen des LVR und allen Mitarbeitern des LVR oder sonst für den LVR Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem LVR hinaus.
- 38.10** Der LVR hat einen Datenschutzbeauftragten.

§ 37 Bestandteile der Satzung

- 37.1** Folgende Satzungen und Ordnungen in Ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile der Satzung
- 37.1.1** Internationale Wettkampf-Regeln (IWR) der World Athletics (WA)
 - 37.1.2** DLV-Satzung
 - 37.1.3** DLV-Leichtathletikordnung (DLO)
 - 37.1.4** DLV-Jugendordnung (JGO),
 - 37.1.5** DLV-Rechts- und Verfahrensordnung (RVO-DLV),
 - 37.1.6** DLV-Anti-Doping-Code (ADC)
 - 37.1.7** Nada-Anti-Doping-Code
 - 37.1.8** Wada-Anti-Doping-Code
 - 37.1.9** DLV Ethik-Code
- 37.2** IWR, DLV-Satzung und die Ordnungen sind in der jeweiligen Fassung unverzüglich zum Inhalt des Satzungswerkes zu machen. Bei Änderungen der IWR, der DLV-Satzung und unter Ziffer 37.1 aufgeführten Ordnungen ist das Präsidium ermächtigt, mit einfacher Mehrheit die Aufnahme in die Satzung zu beschließen.
- 37.3** Satzungsergänzende DLV-Nebenordnungen sind:
- DLV-Kampfrichterordnung (KRO);
 - DLV-Lehrordnung (LEO);
 - DLV-Geschäftsordnung (GSO);
 - DLV-Gebührenordnung und Kostenersatz (GBO).
- Änderungen und Ergänzungen der in Abs. 3 genannten Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar.

§ 38 Sonstige Vorschriften des Verbandes

- 38.1** Der LVR erlässt folgende satzungsergänzende (Neben-) Ordnungen:
- 38.1.1** Verwaltungsordnung
 - 38.1.2** Jugendordnung
 - 38.1.3** Finanzordnung
 - 38.1.4** Gebührenordnung
 - 38.1.5** Geschäftsordnung
 - 38.1.6** Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen
 - 38.1.7** Schlichtungsordnung.
- 38.2** Er kann weitere Ordnungen erlassen.

§ 39 Inkrafttreten, Weitergelten der Ordnungen

39.1 Diese Satzung wurde vom Verbandstag am 17. März 1973 beschlossen. Sie wurde durch Beschlüsse der Verbandstage vom 3. März 1979, vom 31. Januar 1981, vom 1. Februar 1987 und vom 27. März 1993, vom 25. März 1995 und vom 19. März 2011 und vom 09.03. 2013 geändert.

Sie wurde durch Beschluss des Verbandstags vom 06. November 2021 geändert und neu gefasst.

39.2 Die Vorschriften der in § 38 bezeichneten Ordnungen gelten bis zu ihrer Neufassung weiter, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.